

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in den Gewerbegebieten

Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1 GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

Innerhalb des mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebietes gilt dies nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen in den Gewerbegebieten

Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung

Bettwaren	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen</i>
Briefmarken/ Münzen	<i>aus 47.78.3</i>	<i>Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen</i>
Bücher	<i>47.61</i> <i>47.79.2</i>	<i>Einzelhandel mit Büchern</i> <i>Antiquariate</i>
Computer (PC-Hardware und - Software)	<i>47.41</i>	<i>Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software</i>
Elektrogroßgeräte	<i>aus 47.54</i>	<i>Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen</i>
Elektrokleingeräte	<i>aus 47.54</i>	<i>Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen</i>
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	<i>aus 47.78.2</i>	<i>Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen</i>
Glas/ Porzellan/ Keramik	<i>47.59.2</i>	<i>Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren</i>
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche</i>
Hausrat	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt</i>
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien</i>
Medizinische und orthopädische Geräte	<i>47.74</i>	<i>Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln</i>

Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	<i>Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien</i>
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	<i>Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln</i>
Schuhe, Lederwaren	47.72	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	47.65	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sportartikeln</i>
Telekommunikationsartikel	47.42	<i>Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten</i>
Uhren/ Schmuck	47.77	<i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	47.43	<i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i>
	47.63	<i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i>
Waffen/ Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Waffen und Munition</i>
	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Anglerbedarf</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren</i>
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Blumen</i>
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	<i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln</i>
Nahrungs- und Genuss-	47.2	<i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken</i>

mittel (inkl. Reformwaren)		<i>ken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	<i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i>

1.4 Unzulässigkeit von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.5 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.6 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.7 Zulässigkeit von Nutzungen in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die i. S. von § 6 Abs. 1 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören oder von geringerem Emissionsverhalten sind.

1.8 Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke allgemein zulässig sind.

1.9 Unzulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in den mit GE 1, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in den mit GE 1, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.10 Unzulässigkeit von Störfallbetrieben in den mit GE 1, 2, 3 und 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten ausgeschlossen sind.

1.11 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebieten auf 74,0 m über NHN (NormalHöheNull) als Höchstmaß festgesetzt.

1.12 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Gewerbegebiete die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.13 Geländehöhen – Fläche für Aufschüttungen

Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB werden die Aufschüttungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB entsprechend den jeweiligen Werten der Höhenangaben in Klammern festgesetzt (Beispiel: (59,55)) und stellen somit die geplante Geländehöhe über NormalHöheNull (NHN) dar.

1.14 Pflanzgebot

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass die im Plan ausgewiesene GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass 20% der jeweiligen Gewerbegrundstücksfläche dauerhaft mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu bepflanzen und zu erhalten ist.

1.15 Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1, GE 2, GE 3 und GE 4 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel die sich aus den folgenden Emissionskontingenten L_{EK} gem. DIN 45691 ergebenden Immissionskontingente weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)/m ²]	
	Tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GE 1	57	42
GE 2	50	35
GE 3	54	39
GE 4	60	45

Ausgehend von dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Bezugspunkt sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt.

Bezugspunkt	X=2583340	Y=5719045	Zusatzkontingent [dB/m²]	
Bezeichnung	Richtungsvektor 1	Richtungsvektor 2	tags	nachts
Sektor A	3°	27°	0	0
Sektor B	27°	145°	8	8
Sektor C	145°	171°	6	6
Sektor D	171°	207°	4	4
Sektor E	207°	260°	18	18
Sektor F	260°	3°	4	4

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, des festgesetzten Emissionskontingentes L_{EK} und der Zusatzkontingente die zulässigen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{r,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} + L_{EK,zus,j} - \Delta L_{i,j}) / dB} dB$$

mit $L_{r,i}$ = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)
 $L_{EK,i}$ = Emissionskontingent der Teilfläche i
 $L_{EK,zus,j}$ = Zusatzkontingent
 $\Delta L_{i,j}$ = Abstands / Flächenkorrekturmaß

$$\Delta L_{i,j} = -10 \cdot \lg \left(\frac{S_i}{(4 \cdot \pi \cdot s_{i,j}^2)} \right) dB$$

S_i = Größe der Teilfläche TF_i in m²

$s_{i,j}$ = Abstand zwischen dem Teilflächenmittelpunkt i und dem Immissionsort j in m

Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ dieses Vorhabens den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium der DIN 45691).

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ ist im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26/1998, S. 503 durchzuführen. Der Beurteilungspegel L_r gemäß TA-Lärm darf den anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ nicht überschreiten.

Im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose ist des Weiteren die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für die zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in dem mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet müssen an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) nachgewiesen werden.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-2 vom 18.12.2013 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.16 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm

Das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet liegt gemäß DIN 4109 in den Lärmpegelbereichen V und VI. Die mit GE 1, GE 2 und GE 3 gekennzeichneten Gewerbegebiete liegen gemäß DIN 4109 im Lärmpegelbereich V.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-6 vom 28.05.2014/ 11.07.2014 und FA 7299-3 vom 11.05.2015 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.17 Erschütterungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird für das mit GE 4 gekennzeichnete Gewerbegebiet festgesetzt, dass bei Neubauten innerhalb eines 10 m breiten Bereichs parallel zu der südlichen Baugrenze Geschossdeckeneigenfrequenzen zwischen 22 bis 38 Hz in den Baukörpern zu vermeiden sind.

1.18 Bedingte Zulässigkeit der Ein- und Ausfahrt von der Herner Straße auf das mit GE 2 gekennzeichnete Gewerbegrundstück

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzte Erschließung - Bereich für die Einfahrt und Ausfahrt – des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus nur für den Zeitraum der Nutzung des GE 2-Gebietes durch die Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkunft - zulässig ist.

Nach Beendigung der Nutzung als Anlage für soziale Zwecke – Flüchtlingsunterkunft – ist die Erschließung des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes von der Herner Straße aus unzulässig und muss über die im Bebauungsplan festgesetzte Stichstraße erfolgen.

1.19 Festsetzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass dem Grundstück Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 81.289

Wertpunkten (entsprechend der Berechnung nach der Recklinghäuser Methode) vollständig auf den externen Flächen im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) in Recklinghausen zugeordnet werden.

Der städtische Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Recklinghausen, Flur 341, Flurstücke 88, 89, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 110, 127, 245, 288, 329, 330 tlw. mit 5,7068 ha, 331, 332, 354, 374 und Flur 247, Flurstücke 119, 120, 121, 122.

Abgeleitet aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraum- und Landschaftsplanung und dem Leitbild ist der Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ als „Münsterländer Parklandschaft“ zu entwickeln.

Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden per Sammelzuordnung der Eingriffsfläche zugeordnet.

1.20 Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass als Ersatz für die im Einmündungsbereich der projektierten Stichstraße in die Herner Straße entfallenden Alleebäume im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt zwölf Bäume zu pflanzen und zu erhalten sind.

Dabei sind an jedem der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Standorte innerhalb der Verkehrsfläche Herner Straße (Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 200) ein Baum der Baumart „Platanus acerifolia“ sowie innerhalb der als Stichstraße festgesetzten Verkehrsfläche (Gemarkung Recklinghausen, Flur 434, Flurstück 147) sechs Bäume der Baumart „Lederhülsenbaum – Gleditsia tricanthos inermis“ anzupflanzen.

2. Hinweise

2.1 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde unter der Fundstellennummer (55/6/206870) auf der Basis der zur Zeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche vorliegt (Indikator 2.2).

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung (vereinzelte Bombardierung) kann eine - derzeit nicht erkennbare - Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) empfohlen.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>
Die Anfrage zur Detektion von vorbereiteten Flächen muss durch die örtliche Ordnungsbehörde mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen. Hierzu ist die Angabe der Flächengröße dringend erforderlich; ebenso muss ein Lageplan der Örtlichkeit vorab übersandt werden. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten werden gewünschte Detektionstermine durch den KBD-WL berücksichtigt.

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

2.2 Bodendenkmalschutz

Laut Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) vom 01.12.2014 werden nach heutigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung berührt. Im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplangebietes ist eine frühneuzeitliche Hofstelle betroffen und unmittelbar südöstlich liegen Hinweise auf eine kaiserzeitliche Siedlung vor. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster - An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen-Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

2.3 Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind punktuell Bodenbelastungen festgestellt worden. Bei zukünftigen Bodenbewegungen oder Beseitigungen der Versiegelungen sind im Vorfeld das Gefährdungspotenzial zu ermitteln und ggf. entsprechende Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

Für den nachgeordneten bauaufsichtlichen Vollzug wird auf das Erfordernis einer Bodenuntersuchung im Zuge von Bauvorhaben und eine fachgutachterliche Begleitung im Bereich des mit GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiets während der Bodenarbeiten hingewiesen. Bei Auffälligkeiten ist die "Untere Bodenschutzbehörde" des Kreises Recklinghausen hinzuzuziehen und die weitere Verfahrensweise abzustimmen.

In dem projektierten Gewerbegebiet findet ein Bodenaustausch, der Wiedereinbau von Bodenmaterial sowie der Einbau von zusätzlichen Böden statt, damit Höhenunterschiede im Gelände ausgeglichen werden können und ein gründungsfähiger Boden entsteht. Im Grundwasserschwankungsbereich dürfen nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden. In darüber liegenden Bereichen Böden der Klasse Z1 oder besser.

Für die Gründung und Isolierung sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraumschaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Ein-

bau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Rundschluss des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllen.

Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der „Unteren Wasserbehörde“ des Kreises Recklinghausen abzusprechen.

2.4 Geologische Verhältnisse im Plangebiet

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 04.12.2014 liegt das Plangebiet im südlichen Randbereich der Störungszone des Blumenthal (Tertius-) Sprunges. Ob dieser die Deckgebirgsschichten über dem Karbon in einer baugrundrelevanten Weise beeinflusst hat, kann ohne Detailuntersuchungen nicht beurteilt werden.

Bohrungsdatenbank (GD NRW)

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich folgende zwei Bohrungen:

Bohrungsdatenbank (GD NRW)

<u>Bohrungsnr.</u>	<u>Name</u>	<u>Endtiefe (m)</u>	<u>Schichten</u>
68682	General Blumenthal Schacht 1	4	4
282215	Kartierbohrung GD NRW 4309/3100	11	14

Diese Gegebenheiten sollen bei Baugrunduntersuchungen bzw. bei der Gründung von Gebäuden berücksichtigt werden.

2.5 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.